

II-5379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/4-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Burgstaller und Kollegen vom 30. Jänner 1992,
Nr. 2278/J-NR/1992 "Finanzierungsverhandlungen
der AMAG mit der Industrianlagen-Verwertungs GmbH"

2304/AB
1992-03-31
zu 2278 JS

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie in der Anfrage zutreffenderweise ausgeführt wird, hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen von ÖIAG-Konzernunternehmen und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet, die eine Sachverhaltsdarstellung abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Zu den Fragen 1 bis 16:

"Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt einen Sale-and-lease-back-Vertrag für die Elektrolyse-Öfen der AMAG zwischen AMAG und der Beteiligungsfirma des Herrn Manfred Kantor gegeben?

Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag unterzeichnet?

Wenn ja zu Frage 1, wer hat diesen Vertrag unterzeichnet?

Wann erfolgte die rechtsgültige Auflösung dieses Vertrages?

Was war der Grund für die Vertragsauflösung?

Welche Kosten sind der AMAG aus den Vertragsverhandlungen und der Vertragsauflösung entstanden?

Gibt es im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung Forderungen an die AMAG, die noch offen sind?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Gibt es im Bereich der AMAG sonstige Sale-and-lease-back-Verträge?

Wenn ja, um welche Verträge handelt es sich im einzelnen?

Wenn ja zu Frage 9, welchen finanziellen Umfang haben diese Sale-and-lease-back-Verträge im einzelnen?

Gibt es im Bereich der ÖIAG-Konzernbetriebe sonstige Sale-and-lease-back-Verträge?

Wenn ja, um welche Verträge handelt es sich im einzelnen?

Wenn ja zu Frage 12, welchen finanziellen Umfang haben diese Verträge im einzelnen?

Waren dem Aufsichtsrat der AMAG die Vertragsverhandlungen für einen Sale-and-lease-back-Vertrag für die Elektrolyse-Öfen bekannt?

Wenn ja, welche Haltung nahm der Aufsichtsrat zu diesen Vertragsverhandlungen ein?

- 3 -

Diese Fragen betreffen einerseits ausschließlich das operative Geschäft der AMAG bzw. berechnigte Interessen Dritter und können daher nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 17, 18 und 19:

"Gibt es im Bereich der ÖIAG eine grundsätzliche Richtlinie betreffend Sale-and-lease-back-Verträge?

Wenn ja, wie lautet diese Richtlinie?

Wenn nein zu Frage 17, werden Sie als Eigentümerversreter für eine klare Vorgangsweise hinsichtlich Sale-and-lease-back-Verträgen bei den ÖIAG-Konzernbetrieben sorgen?"

Nein, es gibt im Bereich der ÖIAG keine grundsätzliche Richtlinie betreffend Sale-and-lease-back-Verträge.

Für die Beurteilung betrieblicher Maßnahmen sind ausschließlich die Unternehmensorgane verantwortlich; mir steht ein Weisungsrecht nicht zu.

Wien, am 30. März 1992

Der Bundesminister

